

Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen

zum Infektionsschutz nach § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 5. Mai 2021

Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenz von 150 und 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 150 und damit auch von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten hat, nämlich am 02.05.2021 mit 141,4, am 03.05.2021 mit 137,6, am 04.05.2021 mit 132,7, am 05.05.2021 mit 117,2 und am 06.05.2021 mit 91,1 (jeweils Stand 0:00 Uhr).
2. Damit gelten im Landkreis Bad Kissingen ab dem 08.05.2021 0:00 Uhr zusätzlich die Regelungen des § 28b IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 150 bzw. 165 (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b der 12. BayIfSMV) unterschritten wird.
3. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt Bad Kissingen veröffentlicht. Sie gilt solange fort, bis sich nach § 3 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt.

Bad Kissingen, 06.05.2021

Gez.

Bold

Landrat